

DIE JOHANNITER



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
v6@bmask.gv.at

**Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
Bundesgeschäftsstelle**

Herbeckstraße 39
1180 Wien

T +43 1 470 70 30
F +43 1 470 47 48
bund@johanniter.at
www.johanniter.at

Tel/Fax DW
M 0676/83 112 810
T 01/4707030 DW 5710

E-Mail
robert.brandstetter@johanniter.at

Datum
Wien, am 25. November 2011

Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FWG), GZ: BMASK-58700/0020-V/6/2011, Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

Die Johanniter danken für die Einladung zur Stellungnahme und führen zu dem Entwurf wie folgt aus:

1. Eingangs (und mit Bezug auf § 40 des Entwurfs) wird begrüßt, dass nun erstmals eine klare, grundsätzliche Zuständigkeit für freiwilliges Engagement in Österreich beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geschaffen wurde. Allein dies würdigt schon die Arbeit und Notwendigkeit Freiwilliger in Österreich. Die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung von freiwilliger Arbeit kann eine Basis für die finanzielle Absicherung von Projekten mit Freiwilligenarbeit sein.
2. Zu § 3 Abs.1 des Entwurfs: Die Eingrenzung der Freiwilligenorganisationen sollte nicht nur nach dem Sitz im Inland und danach erfolgen, dass die Organisation nicht auf Gewinn gerichtet ist. Es sollte sich überdies um gemeinnützige oder mildtätige Organisationen handeln.
3. Zu § 7 des Entwurfs: Die Einschränkung der Teilnehmer auf Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung sollte konkretisiert werden. Häufig nehmen junge Menschen nach dem Pflichtschulabschluss eine Lehrausbildung wahr und überdenken diese Berufswahl später wieder. Eine gerade verfügbare Lehrstelle oder die Vorgaben von Erziehungsberechtigten sind häufig ausschlaggebend für die Auswahl eines Lehrberufs. Außerdem kann die Ausbildung für eine Reihe von Sozial- oder Gesundheitsberufen oft erst im Alter von 17 oder 18 Jahren begonnen werden und stehen damit Pflichtschulabgängern gar nicht offen. Es sollte daher auch Personen, die bereits eine einschlägige Berufsausbildung (Lehrberuf) abgeschlossen haben, das Freiwillige Soziale Jahr offen stehen, um zu prüfen, ob Sozial- oder Gesundheitsberufe eine Alternative für ihren künftigen Be-





rufsweg darstellen.

Wenn allerdings mit dem Begriff „einschlägig“ nur jene Berufe ausgeschlossen werden sollen, die Inhalt des geplanten Freiwilligen Sozialjahrs (in der Folge kurz „FSJ“) sind, sollte dies zumindest in den Erläuterungen zum Gesetz klargestellt werden. Wichtig wäre jedenfalls festzustellen, dass z.B. eine abgeschlossene Krankenpflegeausbildung nicht ausschließt, auf Basis des FSJ eine berufliche Umorientierung zum Sozialarbeiter zu prüfen. Die Einschränkung „einschlägig“ sollte nur ausschließen, dass das FSJ in einer Verwendung erfolgt, für die davor bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Ein FSJ in einem anderen als dem absolvierten Gesundheits- oder Sozialberuf muss jedoch möglich sein.

4. Zu § 7, letzter Satz, des Entwurfs: Die Begrenzung der Einsatzmöglichkeit auf 34 Wochenstunden enthält gemäß Erläuterungen auch die Ausbildungszeit. Die Formulierung ist im Entwurf so gewählt, dass selbst dann, wenn der Teilnehmer gerne freiwillig darüber hinausgehend eingesetzt werden möchte, keine Möglichkeit dazu hat, was befremdend und freiwilligenfeindlich wirkt. Auch nimmt das Fehlen von Durchrechnungsmöglichkeiten jegliche Flexibilität für den Einsatz der Teilnehmer und macht damit das FSJ praxisfern und – wohl für beide Seiten - weniger attraktiv.
5. Zu § 8 des Entwurfs: Am Beginn des ersten Absatzes sollte ergänzt werden, dass auch mildtätige (und nicht nur gemeinnützige) Träger der freien Wohlfahrtspflege oder auch andere mildtätige (und nicht nur gemeinnützige) nicht auf Gewinn orientierte juristische Personen privaten Rechts mit Sitz im Inland bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anzuerkennen sind. Die Einschränkung auf gemeinnützige Einrichtungen könnte sonst mildtätige Einrichtungen im Sinne der BAO als Träger ausschließen, was wohl nicht gewollt ist.
6. Zu § 8 Abs 1. Entweder im Gesetzestext, jedenfalls aber in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass Dachverbände von Rechtsträgern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kein Hinderungsgrund für die Anerkennung als Träger des FSJ sind. Die Mitgliedschaft eines Rechtsträgers bei einem Träger der FSJ soll den Rechtsträger nicht davon ausschließen, Einsatzstellen des FSJ anzubieten und es soll Dachverbänden nicht verwehrt sein, als Träger des FSJ anerkannt werden zu können. Dadurch sollen unnötige Umgehungsstrukturen ausgeschlossen werden.
7. Zu § 8 Abs.2 Zi 1: Es sollte richtig heißen: „Entwürfe der Vereinbarung mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen,“
8. Zu § 9 Abs.1: Für die Eingrenzung der Einsatzstellen wird angeregt, statt dem Begriff „gemeinwohlorientiert“ wieder die Begriffe „gemeinnützig und mildtätig“ („Eine geeignete Einsatzstelle ist eine gemeinnützige oder mildtätige und nicht gewinnorientierte Einrichtung ...“). Diese Begriffe sind in der Rechtsordnung und Rechtsprechung hinreichend definiert.
Die Auswahl der Dienstleistungen der in Frage kommenden Einsatzstellen scheint unvollständig. Aus den Erläuterungen zum Entwurf ist nicht ersichtlich, warum bestimmte Einsatzgebiete nicht genannt und damit ausgeschlossen sind.

**DIE
JOHANNITER**

Als Beispiele für fehlende Einsatzgebiete wird angeführt: Rettungswesen, Krankenbetreuung, Gesundheitsvorsorge, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus.

Gerade die Weglassung des Rettungswesens könnte auch Frauen benachteiligen: Während Männer oft über den Zivildienst das Berufsfeld Rettungswesen kennenlernen. Mit dem FSJ hätten Frauen die Möglichkeit, mit einem Mindestmaß an sozialer Absicherung das Berufsfeld des Rettungswesens kennenzulernen.

§ 3 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes weist jene Dienstleistungen aus, in denen Zivildienstler eingesetzt werden können. Diese Bestimmungen könnten mit einem einfachen Gesetzesverweis auch jene Einsatzstellen eingrenzen, in denen das Freiwillige Sozialjahr absolviert werden kann.

9. In § 25 Zi 3. Es sollten Vertreter auch aus mildtätigen (und nicht nur gemeinnützigen) Diensten (besser „Organisationen“) teilnehmen können. Die Aufzählung der übrigen Beispiele erscheint unsystematisch und könnte dann unterbleiben, da sie ohnehin von den Bezeichnungen der mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen erfasst wären.

Diese Stellungnahme wurde im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer